



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirt- schaftswissenschaften

zur Habilitationsordnung der TU Darmstadt vom 29.06.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Besondere Bestimmungen zur Habilitationsordnung der TU Darmstadt vom 29.06.2011 beschlossen:

Zu § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer über ein Annahmeverfahren nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen Habilitandin oder Habilitand am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist. Zudem muss die Habilitandin oder der Habilitand vor Ablauf von drei Jahren nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand das Forschungsvorhaben und erste Ergebnisse fachbereichsöffentlich vorstellen. Die Habilitationskommission bestimmt drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren für die Teilnahme am Vorkolloquium zur Berichterstattung an die Habilitationskommission über den Fortgang des Habilitationsprojektes. Bestehen hiernach Zweifel an den Erfolgsaussichten des Habilitationsvorhabens, bietet die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit dem Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Gespräch über den weiteren Fortgang des Habilitationsprojektes an.

Zu § 4 Ab. 1 Habilitationsgesuch

Ergänzend zu § 5 (1) der Allgemeinen Bestimmungen sichtet die Habilitationskommission vor der Zulassung zur Habilitation das Ergebnisprotokoll des Vorkolloquiums nach zu § 3 der Besonderen Bestimmungen und die Stellungnahme des Fachmentorats zur Erfüllung der Habilitationsvereinbarung nach zu § 5a der Besonderen Bestimmungen.

Zu § 4 Ab. 2 c) Habilitationsgesuch

Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

- c) Unterlagen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit,
- d. h. u. a. eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an mindestens einer wissenschaftlichen Tagung oder Konferenz nach Annahme als Habilitand oder Habilitandin.

Zu § 5a Ab. 1 Annahmeverfahren und Fachmentorat

Vor der Zulassung zur Habilitation ist ein Gesuch auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen zu stellen. Für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Es liegen zwei wissenschaftliche Arbeiten vor, von denen mindestens eine in einem nach fachspezifischen Standards anerkannten Publikationsorgan mindestens eingereicht wurde. Bei nicht veröffentlichten Arbeiten ist eine Bestätigung über die Annahmehancen durch zwei amtierende Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs vorzulegen.

(2) Es wird eine zwischen Habilitandin oder Habilitand und Fachmentorat abgestimmte Habilitationsvereinbarung vorgelegt, die Leistungen im Bereich Forschung, im Besonderen zu den zu erzielenden Publikationsleistungen und Lehre sowie Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen festlegt. Das Fachmentorat stellt die Habilitationsvereinbarung der Habilitationskommission vor und begründet diese inhaltlich. Die Habilitationskommission prüft die Habilitationsvereinbarung im Rahmen der Entscheidung auf Annahme. Im Rahmen des Habilitationsgesuchs nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen legt das Fachmentorat eine Stellungnahme zur Erfüllung der Zielvereinbarung vor.

Zu § 5a Abs. 6 Annahmeverfahren und Fachmentorat

Die Habilitationskommission setzt ein Fachmentorat aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 5a Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

Zu § 6 Abs. 2 Habilitationsschrift

Nach § 6 (2) der Allgemeinen Bestimmungen kann die Habilitandin oder der Habilitand an Stelle der Habilitationsschrift auch mehrere Einzelbeiträge vorlegen. Die Beiträge müssen geeignet sein, den Nachweis der besonderen Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den Fächern der Habilitation zu erbringen. Die kumulative Habilitationsschrift muss neben den Voraussetzungen nach zu § 5a Abs. 2 S. 2 der Besonderen Bestimmungen einen Beitrag enthalten, der in Alleinautorenschaft angefertigt wurde.

Zu § 7 Abs. 1 Bestimmungen der Referenten

Die Habilitationskommission wird bei der Auswahl der Referentinnen und Referenten darauf achten, dass zur Referentin oder zum Referenten niemand bestimmt wird, der mit der Habilitandin oder dem Habilitand Beiträge in Ko-Autorenschaft verfasst hat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 01.04.2023 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. April 2012 (Az. 666-1) außer Kraft. Angenommene Habilitandinnen und Habilitanden können innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen beantragen, nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen zu habilitieren.

Darmstadt, 13.01.2023



Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Alexander Kock